

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir die eine zeithero eingeschlichene Unordnungen/ bey Unseren Städten/ razione der Bürgerlichen Nahrung/ numehro gänzlich cassiret und aufgehoben ... : Datum in Unser Residentz. Stadt und Vestung Rostock/ den 1. Mart. 1715.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872782794>

Abstract: Verordnung, die Preise der Nahrungsmittel und Getränke betreffend

Druck Freier  Zugang





In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Carl Leopold/
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Rakeburg / auch Graf
 zu Schwerin / der Lande Rostock und
 Stargard **WERN.**



Sinnach Wir die eine zeithero eingeschlichene Unordnungen / bey Unseren Städten / ratione der Bürgerlichen Nahrung / nunmehr gänzlich cassiret und aufgehoben / hingegen zu mehrerer Aufnahme ermelde- ter Unserer Städte / die vormals / und zwar unterm 30ten April. 1708. ergangene Verordnung / wobey die Repartition, was für Orther aus einem jeglichem Amte einer jeden Stadt / ihre Lebens-Mittel und Nothdurfft daraus zuholen / zugeordnet worden / besser observiret / und nach aller Möglichkeit im Gange gebracht und gehalten wissen wollen; Als wird sothane Verordnung hie- mit und in Krafft dieses renoviret. Und befehlen anbey allen Unsern Beampten gnädigst / und einem jeden bey Vermeidung 300. Rthlr. Straffe ernstlich / darüber ihren Pflichten nach / womit sie Uns ohnedem verwandt / gebührenden Fleisses / und die zu Unserer Städten respective gelegte Krüge und Unterthanen / dahin zu halten / daß sie dasjenige / was sie an Bier und Brandt- wein verschicken / als auch auff Hochzeiten / Kindt - Tauffen und Begräbnissen vornöthten haben werden / daraus nehmen müssen. Dahingegen wollen Wir ernstlich / daß unsere Bürger in denen Städten niemanden / so wenig im Kauffmannschafft / als Ver- kauffung des Biers / Brandtweins / Brods und anderer Victualien übersetzen / und sich jedesmahl auff gute Waare schicken / und eine jede Stadt-Obrigkeit / ihren Pflichten nach / dahin sehen sollen / daß nicht allein gute und unverfälschte Waaren für billigem Preise / denen Stadt assignirten Dorffschafft / sondern auch das Brodt / Bier und Brandtwein / nach proportionirtem Märckgängigen Kornpreyse / verkauffet werde: Gestalt daß sie auff einer am Rathhause angehängten Taffel den Preis des Brodts / Biers und Brandtweins / von Monath zu Monath / alle Tage öffentlich / zu jedermänniglichen Nachricht kund zu machen / und alle Übersetzung im Kauff- und Verkauffen möglichst zu präcaviren / hiemit vermahnet / und zu gebührender Aufsicht hiedurch gnädigsten Ernstes angewiesen werden. Und da Wir auch die vor dem bestelt - gewesene Licent- Bereitere hinwieder annehmen zu lassen / Bedencken tragen; So ist hingegen einer jeden Stadt gnädigst erlaubt / daß die Visitation, auch Execution wieder die genug verdächtige Contravenienten / in an sich ziehung der Bürgerlichen Nahrung / durch vernünftige Deputirte aus dem Rath und der Bürgerschaft einer jedwedten Stadt / mit Zuziehung eines Unter - Officirers und 2. Mann von der Militz, als zu welchem Ende an den General-Major von Krassow, eine general-Ordre ertheilet ist / oberwehnte Leute von der Militz, auff Verlangen / jedesmahl unweigerlich herzu- geben / geschehen möge; Jedoch daß so wol der Stadt Magistrat, als die hierunter zugebrauchende Leute von der Milice, vor allen etwan zubesor- genden Excessen, responsable seyn solle; Gestalt dann auch die Beampte ernstlich angewiesen werden / sich denen Visitationibus auff keinerley Arth / bey Vermeidung Hochfürstl. Ungnade und schwerer Ahndung / zu wiedersetzen / sondern hierunter alle erforderliche assistenz zu leisten.

Wann Wir auch ferner sehr mißfällig vernehmen / daß die Holtz - Händler und Glas - Hütten - Meistere / einige Unserer Unterthanen / so bey ihnen respective arbeiten / Holtz hauen / und dergleichen Dienste verrichten / auch ihre Waaren verfahren / statt bahren Geldes / mit Haack - Waaren und sonst bezahlen / und ihnen solches an ihrem Verdienste decourtiren / letztere / als Glas - Hütten - Meistere / gar die Schulden und Bauren mit Haack Waaren / so sie aus frembden Städten und anderwärts kaufen / oder an sich bringen / folglich selbst nicht haben / verlegen und versorgen / wodurch dann unsere Städte leiden / und in ihrer Nahrung Abgang empfinden / welches Wir dann hinfürder zu dulden / keines weges gemeinet seyn; So werden unsere Beampte hiemit gleichfalls gnädigst befehliget / solches gänzlich zu verbieten / und da es dennoch unter der Hand gesche- hen / sie es aber erfahren solten / dasselbe so dann so fort zur behörigen Bestrafung an Uns gelangen / vorher aber / damit niemand sich mit der Un- wissenheit zu entschuldigen haben möge / diese unsere Verordnung an die Schulzen - Gerichte und Krüge in Unseren Amts - Dörffern anschlagen / zulassen; Wie dann auch Bürgermeistere und Rath in denen Städten gleichmäßige affigirung an die Rahts - Häuser zu besorgen haben. Dis meyn- en Wir ernstlich / und hat sich jedermänniglich hiernach gehorsamblich zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit / insonderheit die hierin angedrohte Straffe zu hüten. Datum in Unser Residentz. Stadt und Bestima Rostock / den 1. Mart. 1715.

Carl Leopold.



1715, 1 Monty.



MK-4060. (26) ¹¹

1. Martii. 1715. An. in die Verdriffung der Victualien auf den Taveln.



Faint handwritten text at the bottom right of the page

